**Hinweis:**

Im Rahmen des Projekts „Clustervermarktung in Japan für die Bundesländer Berlin, Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern in den Fokusbranchen Erneuerbare Energien, Energiespeicher und Wasserstoff“ des Programms zur Internationalisierung der Regionen im Strukturwandel (ISW) werden neben einem Wirtschaftsbriefing, Business Speed-Dating für die Teilnehmenden der deutschen Delegation organisiert. Darüber hinaus findet eine Netzwerkveranstaltung sowie ein umfassendes Rahmenprogramm mit Unternehmensbesuchen zur weiteren Vernetzung statt. Die Kosten für die und Durchführung dieser Maßnahmen trägt Germany Trade & Invest.

Um diese Förderungsleistung gewähren zu können, sind das Ausfüllen und die Rücksendung der „De-minimis“-Erklärung auf der nächsten Seite erforderlich.

**Germany Trade & Invest**

Herrn Stephan Sasse

Stabsstelle Neue Bundesländer / Strukturwandel

Friedrichstr. 60

10117 Berlin

**Erklärung über den Erhalt von „De-minimis“-Beihilfen**

**Angaben zum Unternehmen**

|  |
| --- |
| Firmenname      |
| Anrede      | Ansprechpartner/in Nachname       | Ansprechpartner/in Vorname      |
| Straße und Hausnummer      | Postleitzahl      | Ort      |

Ist das Unternehmen im Bereich des Straßentransportsektors tätig?

[ ]  Ja [ ]  Nein

Im laufenden Steuerjahr sowie in den vorangegangenen zwei Steuerjahren erhaltene „De-minimis“- Beihilfen (in die Aufstellung sind auch die Beihilfen anzugeben, die gegenwärtig beantragt aber noch nicht bewilligt sind). Sollten Sie mehr als 4 „De-minimis“- Beihilfen beantragt bzw. bewilligt bekommen haben, fügen Sie bitte ein separates Blatt bei.

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
| Datum des Zuwendungsbescheids | Zuwendungsgeber | Akten-zeichen | Fördersumme in Euro | Subventionswert in Euro |
|  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |

Hiermit wird erklärt, dass Unternehmen die EU-Freigrenze für „De-minimis“-Beihilfen – unabhängig vom Beihilfegeber – in Höhe von 200.000 EUR bzw. im Straßenverkehrssektor in Höhe von 100.000 EUR, unter Einbeziehung des zu erwartenden Beihilfebetrages, in den drei aufeinanderfolgenden Steuerjahren nicht überschritten hat[[1]](#footnote-2) und diese Angaben nach besten Wissen und Gewissen . Das beigefügte Merkblatt vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle vom 08.01.2013 – „Erläuterungen zu De minimis Beihilfen“ habe ich zur Kenntnis genommen.

 dass vorstehend gemachte Angaben subventionserheblich im Sinne von § 264 StGB sind und dass ein Subventionsbetrug strafbar ist. , Ihnen unverzüglich Änderungen der vorgenannten Angaben zu übermitteln, sobald  diese bekannt werden.

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

|  |  |
| --- | --- |
| Datum, Ort |  Stempel und Unterschrift |

1. Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (Amtsblatt der EU Nr. L 352/1 vom 24. Dezember 2013), in Verbindung mit der Verordnung (EU) 2020/972 der Kommission vom 2. Juli 2020 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 hinsichtlich ihrer Verlängerung. [↑](#footnote-ref-2)